

Zusammenschluss der Kirchgemeinden Turbenthal und Wila

Vertrag

zwischen

Evangelisch-reformierte Kirchgemeinde Turbenthal,

vertreten durch die Kirchenpflege,

diese vertreten durch die Präsidentin, Erna Brüngger, und die Aktuarin, Renate Kägi

und

Evangelisch-reformierte Kirchgemeinde Wila

vertreten durch die Kirchenpflege,

diese vertreten durch die Präsidentin, Marianne Heusi, und die Aktuarin, Sonja Müller

betreffend

Zusammenschluss der Kirchgemeinden

1. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Zweck

¹ Die Evangelisch-reformierten Kirchgemeinden Turbenthal und Wila (nachfolgend Vertragsgemeinden) vereinbaren, sich zu einer neuen Kirchgemeinde (nachfolgend neue Kirchgemeinde) zusammenzuschliessen.

² Die neue Kirchgemeinde umfasst alle Mitglieder der Evangelisch-reformierten Landeskirche des Kantons Zürich, die im Gebiet der politischen Gemeinden Turbenthal und Wila ihren Wohnsitz haben. Davon ausgenommen sind die Mitglieder der Landeskirche, die im Einzugsgebiet der Kirchgemeinde Sitzberg sowie in den Weilern Rüetschberg und Seelmatten wohnen.

Art. 2 Gegenstand

Dieser Vertrag regelt die Organisation und den Vollzug des Zusammenschlusses.

Art. 3 Zeitpunkt des Zusammenschlusses

Der Zusammenschluss der Vertragsgemeinden erfolgt per 1. Januar 2019

Art. 4 Treuepflicht

¹ Die Vertragsgemeinden verpflichten sich, nach der Zustimmung der Stimmberechtigten zum vorliegenden Vertrag den Zusammenschlussprozess zu unterstützen und keine Handlungen vorzunehmen, die diesem Vertrag zuwiderlaufen.

² Die Vertragsgemeinden verpflichten sich insbesondere, die folgenden Geschäfte vor dem Entscheid den Vertragspartnern zur Vernehmlassung zuzustellen:

- a. Übernahme von neuen Aufgaben,
- b. Erlass oder die Änderung von Rechtserlassen,
- c. die Änderung von Mitgliedschaften und Zusammenarbeitsverhältnissen,
- d. wichtige personelle Änderungen,
- e. Änderungen im Bestand des Verwaltungs- und Finanzvermögens ab CHF 25'000.00,
- f. die Veräusserung von Finanzvermögen,
- g. Voranschläge der Jahre bis zum Zusammenschluss.

Art. 5 Steuergruppe

¹ Die Kirchenpflegen der Vertragsgemeinden setzen eine Steuergruppe ein, die sich wie folgt zusammensetzt:

- a. die Präsidentin der Kirchenpflege der Kirchgemeinde Turbenthal,
- b. die Präsidentin der Kirchenpflege der Kirchgemeinde Wila,
- c. die beiden Pfarrpersonen mit beratender Stimme,
- d. je nach zu behandelnden Aufgaben weitere Mitglieder mit beratender Stimme.

² Die Steuergruppe konstituiert sich selbst. Die Geschäftsführung richtet sich im Übrigen nach der Bestimmungen des Gemeindegesetzes.

³ Die Steuergruppe organisiert und koordiniert das Zusammenschlussverfahren. Sie ist zuständig für die Information der Bevölkerung und stellt den Kirchenpflegen zuhanden der Stimmberechtigten Antrag zur Kirchgemeindeordnung und zum ersten Voranschlag der neuen Kirchgemeinde.

⁴ Ein Mitglied der Steuergruppe leitet allfällige Kirchgemeindeversammlungen der neuen Kirchgemeinde bis zum Amtsantritt der Kirchenpflege.

⁵ Die Steuergruppe hat die Kompetenz, im Rahmen der für den Zusammenschluss budgetierten Kredite Ausgaben zu tätigen.

⁶ Die Steuergruppe setzt Arbeitsgruppen ein, die zu bestimmten Themen Entscheidungsgrundlagen erarbeiten.

⁷ Die Steuergruppe kann zur Vorbereitung und Beratung einzelner Geschäfte Fachpersonen beiziehen.

Art. 6 Kirchgemeindenname

Die neue Kirchgemeinde trägt den Namen «Evangelisch-reformierte Kirchgemeinde Turbenthal-Wila»

2. Abstimmungen und Wahlen vor dem Zusammenschluss

Art. 7 Wahlleitung

Die Aufgabe der Wahlleitung für die neue Kirchgemeinde wird dem Gemeinderat der politischen Gemeinde Wila übertragen.

Art. 8 Abstimmung Kirchgemeindeordnung

¹ Die Stimmberechtigten der beiden Vertragsgemeinden beschliessen auf Antrag der Kirchenpflegen in den Kirchgemeindeversammlungen vom 14. Januar 2018 sowohl über diesen Zusammenschlussvertrag wie auch über die Kirchgemeindeordnung der neuen Kirchgemeinde.

² Wird die Kirchgemeindeordnung von der Kirchgemeindeversammlung einer Vertragsgemeinde verworfen, so ist die Steuergruppe verpflichtet, den Stimmberechtigten innert 90 Tagen eine überarbeitete Fassung der Kirchgemeindeordnung zur Abstimmung zu unterbreiten. Findet auch diese keine Zustimmung, so gilt der Zusammenschluss als nicht zustande gekommen, und der Zusammenschlussvertrag fällt auf diesen Zeitpunkt dahin.

Art. 9 Wahlen

¹ Die Stimmberechtigten der neuen Kirchgemeinde wählen an der Urne die Kirchenpflege sowie aus deren Mitte die Präsidentin oder den Präsidenten der neuen Kirchgemeinde.

² Die Vertragsgemeinden bilden einen gemeinsamen Wahlkreis.

³ Der erste Wahlgang ist am 23. September 2018 vorgesehen.

⁴ Die Kirchgemeindeversammlungen, die gemäss Art. 10 Abs. 2 dieses Vertrags über das erste Budget der neuen Kirchgemeinde entscheiden, wählen die Rechnungsprüfungskommission der neuen Kirchgemeinde.

⁵ Der Amtsantritt von Kirchenpflege und Rechnungsprüfungskommission erfolgt auf den 1. Januar 2019.

⁶ Die Amtsdauer 2018–2022 der Kirchenpflegen der Vertragsgemeinden endet bei Annahme des Zusammenschlussvertrags durch die Stimmberechtigten am 31. Dezember 2018.

Art. 10 Beschluss Voranschlag

¹ Das erste Budget der neuen Kirchgemeinde wird durch die Steuergruppe ausgearbeitet.

² Die Beschlussfassung über das erste Budget der neuen Kirchgemeinde ist an den Kirchgemeindeversammlungen vom 18. November 2018 vorgesehen.

³ Das erste Budget wird von einer besonderen Rechnungsprüfungskommission geprüft. Die Rechnungsprüfungskommissionen Turbenthal und Wila delegieren 3 bzw. 2 Mitglieder aus ihrer Mitte in die Rechnungsprüfungskommission. Diese konstituiert sich selber und wählt aus ihrer Mitte ein Präsidium.

3. Organisation der neuen Kirchgemeinde

Art. 11 Behörden

¹ Die Kirchenpflege der neuen Kirchgemeinde besteht aus 7 Mitgliedern. Der Kirchenpflege sollen nach Möglichkeit Mitglieder aus beiden Vertragsgemeinden angehören.

² Die Rechnungsprüfungskommission der neuen Kirchgemeinde besteht aus 5 Mitgliedern. Der Rechnungsprüfungskommission sollen nach Möglichkeit Mitglieder aus beiden Vertragsgemeinden angehören.

³ Im Übrigen regelt die Kirchgemeindeordnung die Behördenorganisation und die Zuständigkeiten.

Art. 12 Verwaltung

Der Sitz des Kirchgemeindesekretariats befindet sich in Turbenthal.

4. Rechtsnachfolge

Art. 13 Grundsatz

¹ Die neue Kirchgemeinde ist Rechtsnachfolgerin der Vertragsgemeinden und tritt in sämtliche Rechte und Pflichten der Vertragsgemeinden ein.

² Die Aktiven und Passiven der Vertragsgemeinden einschliesslich Grundstücke gehen mit Wirkung ab 1. Januar 2019 auf die neue Kirchgemeinde über. Die geänderten Eigentumsverhältnisse an Liegenschaften werden bis am 31. Dezember 2019 im Grundbuch eingetragen.

³ Ab dem Zeitpunkt des Zusammenschlusses haftet die neue Kirchgemeinde gegenüber Dritten alleine für die von den Vertragsgemeinden eingegangenen Verpflichtungen.

Art. 14 Personal

¹ Die Anstellungsverhältnisse der Angestellten der Vertragsgemeinden werden von der neuen Kirchgemeinde per 1. Januar 2019 übernommen.

² Kann das Anstellungsverhältnis von Angestellten nicht in der bisherigen Form übernommen werden, so hat die betreffende Kirchgemeinde das Arbeitsverhältnis per 31. Dezember 2018 zu beenden und den betroffenen Angestellten ein möglichst gleichwertiges Angebot für ein neues Anstellungsverhältnis in der neuen Kirchgemeinde zu unterbreiten.

³ Der Stellenplan und die Funktionen im Rahmen des Stellenplans werden im Hinblick auf den Vollzug des Zusammenschlusses überprüft und allenfalls neu festgelegt.

⁴ Die neue Kirchgemeinde übernimmt die bestehende Pensionskassenlösung der Kirchgemeinde Turbenthal.

Art. 15 Archive

¹ Die Kirchgemeinearchive der Vertragsgemeinden werden auf den Zeitpunkt des Zusammenschlusses geschlossen. Für die neue Kirchgemeinde wird ein neues Archiv eröffnet.

² Die Pfarrarchive und kirchlichen Register der beiden Vertragsgemeinden werden auf den Zeitpunkt des Zusammenschlusses geschlossen. Für die neue Kirchgemeinde werden ein neues Pfarrarchiv und neue kirchliche Register eröffnet.

Art. 16 Interkommunale Zusammenarbeit

¹ Die neue Kirchgemeinde tritt im Umfang der bisherigen Rechte und Pflichten die Rechtsnachfolge der Vertragsgemeinden an bei

- a. Zweckverbänden,
- b. juristischen Personen des Privatrechts,
- c. Anschluss- und Zusammenarbeitsverträgen.

² Beide Vertragsgemeinden übergeben der Kirchenpflege der neuen Kirchgemeinde auf den Zeitpunkt des Zusammenschlusses ein Verzeichnis der Mitgliedschaften und Verträge.

5. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 17 Zustandekommen des Vertrags

¹ Der Vertrag bedarf zu seiner Gültigkeit der Annahme durch die Stimmberechtigten in den Kirchgemeindeversammlungen der Vertragsgemeinden und der Genehmigung durch den Kirchenrat.

² Der Zusammenschluss als solcher bedarf überdies der Genehmigung durch die Kirchensynode.

³ Im Fall der Nichtannahme durch eine Vertragsgemeinde wird der vorliegende Vertrag hinfällig.

Art. 18 Erlasse

¹ Nach der Zustimmung zum Zusammenschlussvertrag werden folgende Erlasse auf den Zeitpunkt des Zusammenschlusses erarbeitet:

- a. Behörden-Entschädigungsreglement,
- b. Geschäftsordnung,
- c. Pfarrdienstordnung.

² Soweit die Kirchgemeindeversammlung zuständig ist, werden die Erlasse der ersten Kirchgemeindeversammlung der neuen Kirchgemeinde zur Beschlussfassung vorgelegt.

³ Soweit die Kirchenpflege zuständig ist, beschliesst sie die Erlasse bis 31. März 2019 rückwirkend auf den 1. Januar 2019

⁴ Die übrigen Erlasse der Vertragsgemeinden bleiben nach dem Zusammenschluss der neuen Kirchgemeinde innerhalb ihrer bisherigen territorialen Grenzen so lange gültig, bis sie durch entsprechende Erlasse der neuen Kirchgemeinde ersetzt werden.

Art. 19 Genehmigung Jahresrechnungen

Die Rechnungen 2018 der Vertragsgemeinden werden von der Kirchgemeindeversammlung der neuen Kirchgemeinde abgenommen.

Art. 20 Hängige Geschäfte

¹ Die neue Kirchgemeinde führt die hängigen Geschäfte der Vertragsgemeinden weiter.

² Die Kirchenpflegen der Vertragsgemeinden übergeben der Kirchenpflege der neuen Kirchgemeinde ein Verzeichnis der hängigen Geschäften.

Art. 21 Kostenverteiler

Die Vertragsgemeinden tragen die Kosten, die im Zusammenhang mit dem Vollzug dieses Vertrages anfallen, zu gleichen Teilen.

Art. 22 Anhang

Integrierender Bestandteil des Zusammenschlussvertrags sind folgende Unterlagen:

- a. Liste der bestehenden Erlasse und Reglemente der Vertragsgemeinden,
- b. Übersicht Verwaltungs- und Finanzvermögen,
- c. Liste der Mitgliedschaften und Beteiligungen in öffentlichrechtlichen (Zweckverband) und privatrechtlichen Organisationen (Vereine, Stiftungen etc.).

Von den Kirchgemeindeversammlungen genehmigt am 14. Januar 2018

Kirchgemeinde Wila
Die Präsidentin

Kirchgemeinde Turbenthal
Die Präsidentin

.....

.....

Die Aktuarin

Die Aktuarin

.....

.....

Vom Kirchenrat genehmigt am mit KRB Nr. ...